



- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 23/SVV/0509

öffentlich

Einreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: Mehr Straßenmusik in Potsdam

Erstellungsdatum 20.06.2023

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.09.2023	alle befassten Fachausschüsse Stadtverordnetenversammlung	x	x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ds 23/SVV/0509 Neufassung Stadtordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

- (1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 10:00 bis 20:00 Uhr und sonntags 10:00 bis 16 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Nach 30 Minuten Spielzeit soll der Standort an einen mindestens 100 Meter entfernt liegenden Platz verlagert werden.
 - b) Bei der Verwendung von elektronischen Verstärkern und lauten Blas- oder Rhythmusinstrumenten darf der Schalldruckpegel 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von zehn Metern - ausgehend vom Spielort - nicht überschreiten.
 - c) Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.

Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).“

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 8 und das „Merkblatt für Straßenmusik“ entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Neufassung der Stadtordnung verzichtet erfreulicherweise auf zahlreiche groteske Verbote - wie z.B. in Grünanlagen zu übernachten, Sperrmüll mitzunehmen oder die Innenstadt über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen.

Bei der Straßenmusik ist die neue Stadtordnung allerdings noch nicht überzeugend. Hier finden sich noch immer Einschränkungen, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist. So wirkt die Begrenzung einer Ensemblegröße auf vier Personen oder das Verbot bestimmter Instrumente willkürlich. Es erschließt sich nicht, warum z.B. die Musik der Kelly Family oder des Babelsberger Kneipenchors eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen sollen. Hier erscheint es sachgerechter, bei der Regelung bei der tatsächlichen Lautstärke anzusetzen.

Auch bei der zeitlichen Einschränkung der Straßenmusik geht der Entwurf der neuen Stadtordnung unnötig weit. Gottesdienste und Trauerveranstaltungen können durch die vorgeschlagenen Regelungen hinreichend geschützt werden.

gez. Laura Kapp und Denny Menzel
Fraktionsvorsitzende